

Gebraucht-Software

Gebraucht-Software mit besseren Chancen

Von Michael Dörfler

Zum Verkauf von gebrauchter Software hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit einer für Geschäftskunden und Software-Hersteller überraschenden Entscheidung geurteilt.

Weil die Urheberrechtsinhaber in einem Lizenzvertrag das unbefristete Nutzungsrecht an der Kopie gegen Bezahlung dem Kunden übertragen, dürfen Hersteller eine Weiterverbreitung selbst dann, wenn dies in einem Vertrag ausdrücklich verboten ist, nicht untersagen (**C-128/11, Used Soft/Oracle International Corp.**) Diese Regelung gilt für den Weiterverkauf auf festen Trägern wie einer CD-ROM und im Download. Für kleine und mittlere Unternehmen bietet der Spruch des EuGH mehr Rechtssicherheit bei Kauf und Verkauf von lizenzierter „Gebraucht-Software“. Diese veralteten Versionen eines Office-Programms sind zu einem Drittel des Originalpreises zu haben.

Kostenfaktor Softwarelizenz

Das geht so: Ein Unternehmen setzt eine Serverlizenz für 50 Nutzer ein. Doch nach einem Jahr werden nur noch 35 PC-Arbeitsplätze benötigt. Dann sind 15 Lizenzen zu viel. Sinnvoll ist daher, diese 15 Nutzungsrechte an ein Unternehmen zu verkaufen, das genau diese Anzahl von Programmen benötigt. Auch nach dem EuGH-Urteil darf der Verkäufer seine Lizenzen aus einer Client/Server-Vereinbarung nicht „stückeln“, also ein oder vier Pakete abgeben. Ebenfalls ist bei einer Volumenlizenz Vorsicht angesagt. „Äußerste Zurückhaltung ist geboten, wenn Unternehmen Teile einer Paketlizenz verkaufen oder erwerben wollen“, sagt Friederike Krelaus, Rechtsanwältin bei Waldeck Rechtsanwälte. Der EuGH weist darauf hin, dass der Ersterwerber nicht berechtigt ist, die von ihm erworbene Lizenz aufzuspalten.

Voll im Risiko

Weil die Hersteller mit den „Zweitmarktkunden“ kein Geschäft machen, versuchen sie ihnen einen Riegel vorzuschieben wie beispielsweise sie von den Lizenzen verbundenen Rechten wie regelmäßige Updates auszuschließen. Für Abnehmer von Gebraucht-Produkten auf solcher Software spezialisierten Händlern aus dem Zweitmarkt besteht die Gefahr, dass die Unternehmen, die die überzähligen Lizenzen abgaben, die Programme in der Firmen-IT nicht tatsächlich gelöscht haben. Weil der Ersterwerber die Programme nicht kopieren darf, sind solche „Gebraucht-Software“ eine illegale Kopie.

Davor schützen sich die Wiederverkäufer mit notariellen Bestätigungen. Ob das ausreicht, ist sich Rechtsanwalt Johannes Rabus bei Oppenhoff & Partner nicht sicher: „Für den Erwerber bleibt das ein Risiko. Der Käufer muss den Nachweis haben, dass er die Lizenz tatsächlich erwirbt.“ Außerdem nimmt er an, dass sich die Hersteller „neue Hürden für den Gebrauchtmarkt einfallen lassen“, etwa, wie man diese Software technisch unattraktiv macht, etwa durch Bremsen bei der Aufwärtskompatibilität.